



## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen F13 - Friday the 13th Lasertag Clan.
  - Die offizielle Abkürzung lautet: Friday the 13th
  - Das offizielle Kürzel lautet: F13
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Essen.
4. Der Verein kann eine Geschäftsstelle oder einen Verwaltungssitz haben, welcher sich nicht am Sitz des Vereins befindet.
5. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf das Bundesgebiet Deutschland beschränkt.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 AO).
3. Der Satzungs- und Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensport.
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
  - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - Einsatz von in der ausgeübten Sportart erfahrenen Anleitern,
  - Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit und
  - Kinder- und Jugenderholung in Form von Freizeitangeboten, Ausflügen, Zeltlagern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und distanziert sich von rassistischen, diskriminierenden und militärischen Absichten.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
8. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Wartezeit**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag muss das Anerkenntnis der Satzung enthalten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen (aktiven) Mitgliedern,
  - b. außerordentlichen (passiven) Mitgliedern und
  - c. Ehrenmitgliedern / Ehrenvorstand
3. Ordentliche (aktive) Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Nach erfolgtem Beitritt ist eine Erprobungszeit von sechs Wochen erforderlich, bei dem sich das neue Mitglied durch regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb (i.d.R. 3/4 der möglichen Termine) zu bewähren hat. Im Krankheitsfall verlängert sich die Wartezeit entsprechend der Dauer der Krankheit. Anschließend erwirbt das Mitglied nach Zustimmung durch den Vorstand (2/3-Mehrheit) die vollwertige Mitgliedschaft.

Zur regelmäßigen Teilnahme an Sportwettkämpfen im Namen des Vereins ist eine vollwertige Mitgliedschaft erforderlich.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Sie nehmen weder an Trainingsübungen noch an Wettkämpfen teil.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten erfolgen (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

7. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Tag eines Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.  
Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
10. Das offizielle Kürzel nach §1 Abs.1 darf von jedem Vereinsmitglied in elektronischen Systemen wie Lasertagsystemen dem Spielernamen, in Form von [F13]Spielername, vorangestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss erlischt diese Berechtigung. Das Mitglied hat selbstständig dafür zu sorgen, das Kürzel nach Austritt/Ausschluss entfernen zu lassen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Vorstand das Recht dieses Kürzel bei den Hallenbetreibern entfernen zu lassen.

#### **§ 4 Ausschluss aus dem Verein, Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ebenfalls ist dies möglich, wenn ein Beitragsrückstand besteht, der mindestens in Höhe des dreifachen monatlichen individuellen Beitragssatzes besteht oder wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhalten bzw. gegen die allgemeinen guten Sitten verstoßen hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.\_\_\_\_\_
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand wird bei Vereinsgründung auf unbestimmte Zeit gewählt.

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Sprechern (dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden), die den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden. Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt. Die Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen sowie auf elektronischem Wege abgehalten werden.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in Umlaufverfahren fassen.
5. Jedes Einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist immer an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder legt sein Amt nieder, so bleibt seine Position bis zu der Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für nicht besetzte Vorstandsposten zu kooptieren. Das Mitglied wird einstimmig durch die Vorstandsmitglieder berufen (Kooptation), wobei die Beschlussfähigkeit in diesem Fall nur gegeben ist, wenn sich alle Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung beteiligen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 6 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen bis zu einer Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Nach Abschluss der Frist zum Einreichen von Anträgen der Mitglieder erfolgt eine abschließende Einladung unter Angabe der Themenoberpunkte und der Auflistung der Anträge.

4. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.  
Satzungsänderungen, -neufassungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer und ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder haben ein Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben ab 16 Jahren zusätzlich Stimmrecht.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Zur Änderung/Neufassung der Satzung des Vereinszwecks oder der Auflösung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Stimmrecht kann von ordentlichen Mitgliedern nur in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied persönlich an der Mitgliederversammlung teilnimmt. und sofern Ihm nicht durch einen Beschluss in Folge eines Strafverfahrens das Stimmrecht vorübergehend entzogen wurde.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand archiviert die Protokolle sämtlicher Sitzungen der Mitgliederversammlung und stellt diese auf Anfrage jedem Mitglied zur Verfügung.

## **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptausschusses, soweit diese nicht nach Satzung anders geregelt sind.
  - Auflösung des Hauptausschusses;
  - Änderung/Neufassung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
  - Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
  - Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder des Jugendausschusses fallen.

## **§ 8 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Ein Beschluss ist in jedem Fall ungültig, wenn er gegen Regelungen dieser Satzung und/oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
4. Eine Beschlussfassung per Blockwahl ist möglich.

## **§ 9 Hauptausschuss**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kann bei Bedarf weitere Gremien berufen, die im Hauptausschuss angeordnet werden und eine unterstützende oder beratende Funktion im Verein erhalten (z.B. Pressewart).
2. Die vom Vorstand berufenen Gremien und Mitglieder sind temporär und müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Mitglieder der Gremien werden, soweit es nicht in dieser Satzung anders geregelt wird, durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Gremien bleiben jedoch bis zur Neuwahl oder Abberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds Ersatzmitglied berufen.
4. Die Gremien und Zuständigkeiten werden in der Hauptausschussordnung geregelt.
5. Der Jugendausschuss ist Bestandteil vom Hauptausschuss.

## **§ 10 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem zehnten Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der Jugendausschuss besteht, sofern nicht in der Jugendordnung anders geregelt, aus dem Jugendwart und dem Jugendsprecher. Der Jugendwart wird nach §9 der Satzung berufen. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendvollversammlung für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a. Ehrenordnung,
  - b. Beitragsordnung,
  - c. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
  - d. Hauptausschussordnung
  - e. Datenschutzordnung
2. Die Vereinsordnungen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen, sobald diese erlassen wurde.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

1. Der Verein und die Vorstandsmitglieder haften nicht für Schäden, die Mitglieder des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig an Dritten herbeiführen, insbesondere an Einrichtungen der Lasertaghallen und elektronischen Sportausstattungen. Den jeweiligen Hallenordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Kurt-Löwenstein-Vereinigung Oberhausen e.V., Richard-Dehmel Straße 38, 46119 Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit zu verwenden hat,
3. Zur Abwicklung der zum Zeitpunkt der Auflösung noch anstehenden Geschäfte ernennt der Vorstand drei Liquidatoren

## **§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom Freitag, den 13. August 2021.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, den 19. Februar 2022